

Weisungen über die Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 AHVG und der RV-AHV (Rück)

Gültig ab 1. Januar 2018

Stand: 1. Januar 2021

Vorwort

Die vorliegende Version der Weisungen über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge (nachfolgend: Rück) ersetzt die Version vom 1. Januar 2003. Die Barwerttabellen werden ebenfalls aktualisiert, und zwar auf der Grundlage des Szenarios A-00-2015, das das Bundesamt für Statistik am 22. Juni 2015 veröffentlicht hat.

Die Rück führt die Abkommen mit jenen Staaten auf, für deren Angehörige die Möglichkeit einer Rückvergütung der AHV-Beiträge besteht.

In die neue Version werden ausserdem drei Präzisierungen aufgrund von Entscheiden des Bundesgerichtes aufgenommen. Diese betreffen den Ausschluss von Rückvergütungen für die Ehepartnerin oder den Ehepartner von EU-Staatsangehörigen, die die Schweiz verlassen und in einen EU-Staat ziehen, sowie die Nichtanrechnung bereits bezogener IV-Renten zum Rückvergütungsbetrag; ferner wird präzisiert, dass die eigenen Beiträge nicht rückvergütet werden können, wenn eine verwitwete Person eine Hinterlassenenrente bezieht, die exportiert werden kann.

Zwei weitere Präzisierungen ergänzen die Definition der rückvergütbaren Beiträge, die sich nicht mehr auf die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit geleisteten Beiträge beschränken. Neu zählen dazu auch die Beiträge, die von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen entrichtet oder im Rahmen eines Splittings erworben werden. Ausserdem hat das Bundesgericht bereits zuvor präzisiert, dass bei einer Beitragsrückvergütung der Sachverhalt, dessen rechtliche Konsequenzen es zu prüfen gilt, der Antrag auf Rückvergütung ist (vgl. BGE 136 V 24, Erw. 4.4, auf Französisch). Folglich gilt die neue Version der Rück für alle Fälle, bei denen der Antrag auf Rückvergütung ab dem 1. Januar 2018 eingereicht wurde.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2020

Mit dem Nachtrag wird im Anhang I das per 1. Oktober 2019 in Kraft getretenen Sozialversicherungsabkommen mit Brasilien aufgenommen. Zudem wird nachträglich das per 19. Juni 2017 in Kraft getretene Sozialversicherungsabkommen mit China aufgenommen.

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2021

Der vorliegende Nachtrag 2 erhält die auf den 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Einerseits erhält der Nachtrag die Änderungen in Bezug auf die Neuerung, dass mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, die rückvergüteten AHV-Beiträge nach Art. 18 Abs. 3 AHVG neu der Quellensteuer unterstehen.

Andererseits wurden aufgrund von Praxiserfahrungen Präzisierungen bezüglich der Rückvergütung von Beiträgen an verwitwete Personen aus Nichtvertragsstaaten aufgenommen.

Brexit

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1.1.2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1.1.2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt: https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/brexit.html

Zur neuen Regelung, die ab dem 1.1.2021 für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gilt, stehen auf der Internetseite des BSV spezifische Informationen zur Verfügung: www.bsv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	6
2.	Anspruch auf Rückvergütung	6
2.1	Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen	6
2.2	Massgebende Staatsangehörigkeit	7
2.3	Fehlende Rentenberechtigung	8
2.4 2.4.1 2.4.2	Vorliegen eines Rückvergütungsfalles Endgültiges Ausscheiden aus der Versicherung Ausscheiden aus der Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles	8
3.	Umfang der Rückvergütung	10
3.1	Beiträge, die rückvergütet werden	10
3.2	Beiträge, die nicht rückvergütet werden	10
3.3	Beitragsrückvergütung bei verheirateten oder geschiedenen Personen	11
3.4	Beitragsrückvergütung bei verwitweten Personen	11
3.5	Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit	12
4.	Wirkung der Rückvergütung	13
5 .	Zuständigkeit und Verfahren	13
5.1	Rückvergütungsgesuch	13
5.2	Information der gesuchstellenden Person	14
5.3	Prüfung der Billigkeit	14
5.4	Verfügung	14
6.	Inkrafttreten	15
Anhang	I	16

1. Geltungsbereich

- Ausländische Staatsangehörige, mit deren Heimatstaat kein Sozialversicherungsabkommen besteht, können von der Beitragsrückvergütung Gebrauch machen. Voraussetzung ist, dass die Person Wohnsitz im Ausland hat oder nachweislich beabsichtigt, den Wohnsitz ins Ausland zu verlegen.
- Ein Anspruch auf Beitragsrückvergütung besteht auch für Staatsangehörige eines Staates, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das die Rückvergütung von Beiträgen vorsieht (siehe Anhang I),
- Anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose haben ebenfalls Anspruch auf die Beitragsrückvergütung (Art. 3 Abs. 2 und Art. 3bis FlüB). Der Anspruch besteht aber nur, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem Land haben,
 - mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder
 - mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das die Rückvergütung von Beiträgen vorsieht (siehe Anhang I).

2. Anspruch auf Rückvergütung

(Art. 1 RV-AHV)

2.1 Anspruchsvoraussetzungen im Allgemeinen

- Die Beitragsrückvergütung kann verlangen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - Zugehörigkeit zu einem Staat, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht oder mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, das die Rückvergütung von Beiträgen vorsieht (siehe Anhang I) (Rz 5 ff.).
 - Keine Rentenberechtigung im Zeitpunkt der Rückvergütung (Rz 8 und 9);
 - Vorliegen eines Rückvergütungsfalles (Rz 10 bis 14)
 - Erfüllung der Mindestbeitragsdauer (Rz 8).

2.2 Massgebende Staatsangehörigkeit

- Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs auf die Rückvergütung ist die Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Rückforderung (Art. 1 Abs. 2 RV-AHV).
- Besitzt eine Person die Staatsangehörigkeit eines Staates, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, oder eines Staates, dessen Abkommen die Rückerstattung von Beiträgen vorsieht (siehe Anhang I), und ist die Person gleichzeitig Staatsangehörige der Schweiz oder eines Staates, mit dem die Schweiz ein Abkommen abgeschlossen hat, das keine Rückerstattung von Beiträgen vorsieht, kann sie keine Beiträge zurückfordern (BGE 119 V 1 und BVGE vom 22. Mai 2013 in Sachen C-1241/2012). Die Person kann jedoch einen Anspruch auf Rente geltend machen.
- Personen, die mit einem unter das FZA fallenden EUStaatsangehörigen verheiratet und Angehörige eines Staates sind, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat oder mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, das die Rückerstattung von
 Beiträgen vorsieht (s. Anhang I), gelten jedoch als Familienangehörige. Mit diesem Status kann die Person grundsätzlich die von den EU-Verordnungen vorgesehenen
 Rechte und Systeme der sozialen Sicherheit in Anspruch
 nehmen. In Abweichung von Art. 18 Abs. 3 AHVG unterliegt diese Person aufgrund ihrer Eheschliessung folglich
 dem FZA und hat Anspruch auf Rentenauszahlung, sofern
 sie ihren Wohnsitz beim Verlassen der Schweiz innerhalb
 der EU verlegt (BGE 139 V 393).

2.3 Fehlende Rentenberechtigung

- Die Beiträge können nur rückvergütet werden, wenn die ausländische Person mangels Wohnsitz (Art. 18 Abs. 2 AHVG) oder gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen, das eine Beitragsrückvergütung vorsieht, nicht rentenberechtigt ist, obwohl sie die Mindestbeitragsdauer von einem Jahr zurückgelegt hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Person gesamthaft während mindestens elf Monaten beitragspflichtig war und Beiträge geleistet hat (Art. 1 Abs. 1 RV-AHV).
- Die Beitragsrückvergütung ist auch dann möglich, wenn ein einmal bestandener Rentenanspruch durch Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes erloschen ist (betreffend Anrechnung der bezogenen AHV-Leistungen siehe Rz 15).

2.4 Vorliegen eines Rückvergütungsfalles

2.4.1 Endgültiges Ausscheiden aus der Versicherung

- Die Beiträge können zurückgefordert werden, sobald die Person endgültig aus der Versicherung ausscheidet und sowohl sie selber als auch die Ehefrau oder der Ehemann und ihre noch nicht 25-jährigen Kinder den Wohnsitz in der Schweiz aufgeben (Art. 2 Abs. 1 RV-AHV).
- 11 Bleiben volljährige, aber noch nicht 25-jährige Kinder in der Schweiz, können die Beiträge dennoch rückvergütet werden, wenn die Kinder die Ausbildung abgeschlossen haben (Art. 2 Abs. 2 RV-AHV). Massgebend für das Kriterium der abgeschlossenen Ausbildung ist der Zeitpunkt der Rückvergütung.
- Die Rückvergütung kann ohne Ablauf einer Wartefrist vorgenommen werden. In jedem Fall müssen sämtliche Einkommen im individuellen Konto eingetragen sein.

- Grundsätzlich steht der Anspruch auf die Rückvergütung der Person zu, welche die Beiträge bezahlt hat. Er ist nicht vererblich und erlöscht mit dem Tod der berechtigten Person (Art. 7 RV-AHV) (unter den Bedingungen gemäss Rz 14). Im Todesfall steht der Rückvergütungsbetrag der Witwe oder dem Witwer und nach ihnen den Waisen zu (unter den Bedingungen gemäss Rz 14), und zwar dann, wenn im Rentenfall mangels Wohnsitz in der Schweiz kein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht.
- Der Anspruch besteht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Zu beachten sind die Verjährungsbestimmungen. Die Vorschriften über die Nachzahlung von Renten gelten sinngemäss.

2.4.2 Ausscheiden aus der Versicherung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- Ausländische Staatsangehörige, die bereits Leistungen der AHV bezogen haben, deren Anspruch aber wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt, können die Rückvergütung der AHV-Beiträge verlangen. Dabei werden die bereits bezogenen Leistungen der AHV angerechnet (Art. 4 Abs. 3 RV-AHV). Wenn eine Person hingegen vor Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland Leistungen der IV bezogen hat, werden diese nicht angerechnet (BVGE vom 4. Dezember 2014 in Sachen C-6574/2013).
- 15.1 Hat eine Person nach Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland keinen Anspruch mehr auf die Hinterlassenenrente
 und beantragt die Rückvergütung der Beiträge der verstorbenen Person, so ist der Betrag der bereits bezogenen
 Hinterlassenenrenten bei der Rückvergütungssumme anzurechnen (Art. 4 Abs. 3 RV-AHV).
- 15.2 Bezogene Hinterlassenenrenten werden bei der Rückver1/21 gütung der eigenen AHV-Beiträge nicht abgezogen, da die
 Hinterlassenenrente aufgrund der Beiträge der verstorbenen Person festgelegt wurde. Ausnahme bildet der Fall,

wenn eine Hinterlassenenrente über das Rentenalter hinaus ausgerichtet wird, da diese höher ausfällt als die eigene AHV-Rente. In dem Fall sind die nach Rentenalter ausbezahlten Renten anzurechnen (Urteil des BGer vom 14. April 2010 in Sachen <u>9C</u> 83/2009, Erw. 3.4).

3. Umfang der Rückvergütung

- 3.1 Beiträge, die rückvergütet werden (Art. 4 Abs. 1 RV-AHV)
- 16 Rückvergütet werden die tatsächlich geleisteten AHV-Beiträge bis zum Monat, nach dem der AHV-Rentenanspruch entstanden wäre, bzw. bei Verlassen des Landes bis zum Ausscheiden aus der Versicherung.
- Die Rückvergütung umfasst sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge von Selbstständigerwerbenden, die Beiträge nichterwerbstätiger Personen oder die Beiträge aus einer Einkommensteilung im Sinne von Art. 29quinquies Abs. 3 Bst. c AHVG.
- 17.1 Gemäss Art. 84 Abs. 2 Bst. c DBG sind die rückvergüteten
 1/21 AHV-Beiträge nach Art. 18 Abs. 3 AHVG der Quellensteuer unterworfen. Das diesbezügliche Verfahren ist im KSQST geregelt.

3.2 Beiträge, die nicht rückvergütet werden

- 18 AHV-Beiträge, die nach Erreichen des Rentenalters entrichtet worden sind (<u>Art. 4 Abs. 3 RV-AHV</u>), sowie IV- und EO- oder auch ALV-Beiträge werden nicht rückvergütet.
- Auch nicht rückvergütet werden AHV-Beiträge, die nach dem 1. Januar 1997 durch das Gemeinwesen für rückvergütungsberechtigte Staatsangehörige bezahlt wurden (Art. 4 Abs. 5 RV-AHV). Auf Antrag werden diese AHV-Beiträge dem Gemeinwesen zurückerstattet (Rz 36 und 37).

Die durch das Gemeinwesen für rückvergütungsberechtigte Staatsangehörige entrichteten AHV-Beiträge sind im IK gekennzeichnet (vgl. Wegleitung über VA/IK).

3.3 Beitragsrückvergütung bei verheirateten oder geschiedenen Personen

(Art. 4 Abs. 2 RV-AHV)

- Verlangt eine verheiratete Person die Beitragsrückvergütung, so wird für die Jahre der Ehe, die im Zeitpunkt der Rückvergütung besteht, keine Einkommensteilung durchgeführt (BGE 136 V 24).
- Ist oder war die Person geschieden, muss hingegen vorgängig für diese frühere Ehe das Splitting vorgenommen werden (Art. 29quinques Abs. 3 Bst. c AHVG), wenn beide Ehegatten in der AHV/IV versichert waren. Für das Vorgehen gilt das KS über das Splitting bei Scheidung.
- In Abweichung zu den Bestimmungen über die Einkommensteilung werden die durch das Gemeinwesen für den die Beitragsrückvergütung beantragenden Ehegatten bezahlten und in Einkommen umgewandelten Beiträge bei der Rückvergütung aber nicht geteilt.

3.4 Beitragsrückvergütung bei verwitweten Personen (Art. 4 Abs. 2 RV-AHV)

- Bezieht die Rückvergütung beantragende Person eine Hinterlassenenrente, die aufgrund der Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person exportiert werden kann, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der eigenen AHV-Beiträge (BGE vom 14. April 2010 in Sachen 9C_83/2009).
- 24.1 Bezieht die die Rückvergütung beantragte Person hinge-1/21 gen eine Hinterlassenenrente, die aufgrund der Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person sowie der eigenen Staatsangehörigkeit wegen Verlegung des Wohnsitzes ins

Ausland erlischt, besteht Anspruch auf Rückvergütung der eigenen AHV-Beiträge.

- 25 Eine Rückvergütung der Beiträge des überlebenden Ehegatten kommt nur bei Erlöschen der Hinterlassenenrente in Frage. Ein solcher Fall tritt bei einer Wiederverheiratung der verwitweten Person oder bei Erreichen des Rentenalters ein, wenn nach der Einkommensteilung die persönliche Altersrente vorteilhafter ausfällt als die Hinterlassenenrente.
- Nach der Beitragsrückvergütung infolge Erlöschen der Hinterlassenenrente kann, selbst nach Auflösung der neuen Ehe innerhalb von zehn Jahren nach Eheschliessung, der Anspruch auf diese Rente jedoch nicht mehr entstehen.

3.5 Kürzung der Beitragssumme wegen Unbilligkeit (Art. 4 Abs. 4 RV-AHV)

- Die Rückvergütung ist teilweise zu verweigern, wenn sie der Billigkeit widerspricht. Dies ist der Fall, wenn die Summe der rückvergütbaren AHV-Beiträge die Rentenanwartschaft übersteigt.
- Die Berechnung der Rentenanwartschaft erfolgt bei Hinterlassenenrenten auf den Zeitpunkt des Todes.
- 29 Bei definitivem Ausscheiden aus der AHV infolge Ausreise aus der Schweiz ist die Berechnung auf den Zeitpunkt der Gesuchsstellung, spätestens aber auf den Zeitpunkt des Rentenalters vorzunehmen.
- Ist im Falle der endgültigen Ausreise die Berechnung auf den Zeitpunkt der Gesuchsstellung vorzunehmen und hat dabei die berechtigte Person das Rentenalter noch nicht erreicht, so ist die Rentenskala auf den Zeitpunkt des Erreichens des gesetzlichen Rentenalters des Jahrganges der leistungsberechtigten Person zu ermitteln.

- Bei der Berechnung der Rentenanwartschaft werden die durch das Gemeinwesen entrichteten mitberücksichtigt.
- Der Rückvergütungsbetrag wird nach versicherungsmathematischen Berechnungen gekürzt, wenn die rückvergütbaren AHV-Beiträge die Rentenanwartschaft übersteigen.

4. Wirkung der Rückvergütung

(Art. 6 RV-AHV)

Mit der Rückvergütung verzichten ausländische Staatsangehörige gegenüber der AHV/IV auf die mit den Beiträgen und den entsprechenden Beitragszeiten verknüpften Rechte. Die Beiträge können nicht wieder einbezahlt und die Beitragsperioden nicht angerechnet werden. Eine Leistung der AHV/IV kann somit aufgrund der rückvergüteten Beiträge und entsprechenden Beitragszeiten nicht mehr beansprucht werden (siehe z.B. Rz 26).

5. Zuständigkeit und Verfahren

(Art. 8 RV-AHV)

5.1 Rückvergütungsgesuch

- Die Rückvergütung der AHV-Beiträge ist in der Regel bei der Schweizerischen Ausgleichskasse geltend zu machen, die die Berechnung und Auszahlung der Rückvergütung vornimmt.
- Vor der Ausreise kann die Rückvergütung aber auch bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.

Diese bearbeitet den Fall so weit als möglich (Eintrag der Einkommen, Zusammenruf der IK, Information der versicherten Person) und leitet das Gesuch nach Prüfung aller Angaben zur abschliessenden Behandlung (Berechnung und Auszahlung) an die Schweizerische Ausgleichskasse

- weiter. Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt immer durch die Schweizerische Ausgleichskasse.
- Gemeinwesen, die von der Rückerstattungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ihren Anspruch nach der definitiven Ausreise des ausländischen Staatsangehörigen bei der Schweizerischen Ausgleichskasse anmelden.
- Die Rückvergütung an das Gemeinwesen kann auch dann vorgenommen werden, wenn die Rückvergütung der AHV-Beiträge durch die ausländische Person nicht geltend gemacht wurde.

5.2 Information der gesuchstellenden Person

Die Ausgleichskasse, die das Rückvergütungsverfahren durchführt, ist verpflichtet, die gesuchstellende Person auf die allenfalls nachteiligen Folgen der Beitragsrückvergütung aufmerksam zu machen. Gesuchstellende Personen mit Angehörigen, die das Schweizer Bürgerrecht oder dasjenige eines Vertragsstaates besitzen, sind darauf hinzuweisen, dass ihre Hinterlassenen nach ihrem Tod keinen Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten haben.

5.3 Prüfung der Billigkeit

Die Ausgleichskasse nimmt die Kürzung des Rückvergütungsbetrages gemäss <u>Art. 4 Abs. 4</u> und <u>Art. 5 RV-AHV</u> nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung vor.

5.4 Verfügung

Gesuche um Beitragsrückvergütung sind mit einer Verfügung zu erledigen.

6. Inkrafttreten

- Diese Weisungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge (Rück) vom 1. Januar 2004.
- In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Beitragsrückvergütung das Rückvergütungsgesuch massgebender Sachverhalt ist (<u>BGE 136 V 24, E. 4.4.</u>), gelten diese Weisungen und die neuen Barwerttabellen für alle ab dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuche.

1/20 Anhang I

Länder, die mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, das die Rückerstattung von Beiträgen vorsieht

Abkommen mit	Voraussetzungen
Australien: Art. 16	Endgültiges Verlassen der Schweiz
Brasilien: Art. 20	Endgültiges Verlassen der Schweiz
Chile: Art. 26	Endgültiges Verlassen der Schweiz vor Inkrafttreten dieses Abkommens (1. März 1998) oder bei Inkrafttreten dieses Abkommens in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beitragspflichtig und endgültiges Verlassen der Schweiz spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens.
China: Art. 10	Endgültiges Verlassen der Schweiz
Indien: Art. 4	Endgültiges Verlassen der Schweiz
Korea: Art. 13	Endgültiges Verlassen der Schweiz
Philippinen: Art. 22	Endgültiges Verlassen der Schweiz seit mindestens einem Jahr
Uruguay: Art. 15	Endgültiges Verlassen der Schweiz